

01.06.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9761

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter

Abgeordneter Günter Garbrecht

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/9761 - wird in der Fassung der folgenden Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 01.06.2016/Ausgegeben: 06.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein- Westfalen (IGG NRW)

§ 1 Ziele

(1) In Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) verankert dieses Gesetz Grundsätze für Nordrhein-Westfalen, die den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde fördern. Damit werden die Träger öffentlicher Belange gleichzeitig aufgefordert, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs zu verwirklichen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen. Von grundlegender Bedeutung für den Inklusionsprozess sind insbesondere

1. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit,
2. die Nichtdiskriminierung,
3. die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft,
4. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und

Beschlüsse des Ausschusses

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein- Westfalen (IGG NRW)

§ 1 Ziele

(1) In Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) verankert dieses Gesetz Grundsätze für Nordrhein-Westfalen, die den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde fördern. Damit werden die Träger öffentlicher Belange gleichzeitig aufgefordert, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs zu verwirklichen. Sie übernehmen damit auch Vorbildfunktion für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen sowie die Vermeidung der Benachteiligung behinderter Menschen. Von grundlegender Bedeutung für den Inklusionsprozess sind insbesondere

1. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit,
2. die Nichtdiskriminierung,
3. die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft,
4. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und

- die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
5. die Chancengleichheit,
 6. die Zugänglichkeit,
 7. die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
 8. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Träger öffentlicher Belange. Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes sind alle Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Beliehenen. Der Landtag, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Träger öffentlicher Belange sind darüber hinaus Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, Hochschulen, der Landesrechnungshof sowie die staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesbetriebe im Sinne des § 14a des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist. Der Westdeutsche Rundfunk Köln und die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen sind Träger öffentlicher Belange, soweit nicht sondergesetzliche Regelungen, die der Ausgestaltung des Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes dienen, bestehen.

- die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
5. die Chancengleichheit,
 6. die Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit,
 7. die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
 8. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Träger öffentlicher Belange. Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes sind alle Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Beliehenen. Der Landtag, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Träger öffentlicher Belange sind darüber hinaus Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, Hochschulen, der Landesrechnungshof sowie die staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesbetriebe im Sinne des § 14a des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist. Die Träger öffentlicher Belange sollen bei der Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse auch Vorbildfunktion für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft übernehmen. Der Westdeutsche Rundfunk Köln und die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen sind Träger öffentlicher Belange, soweit nicht sondergesetzliche Regelungen, die der Ausgestaltung des Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes dienen, bestehen.

§ 3**Menschen mit Behinderungen**

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 4**Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Eltern**

(1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung zu berücksichtigen. Dazu werden auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergriffen.

(2) Die Träger öffentlicher Belange berücksichtigen bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreffen, das Wohl der Kinder und Jugendlichen vorrangig. Sie wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt neben Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen können.

(3) Zu Verwirklichung einer selbstbestimmten Elternschaft sind die spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen und deren Kindern zu berücksichtigen.

§ 3**Menschen mit Behinderungen**

unverändert

§ 4**Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Eltern**

(1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung zu berücksichtigen, insbesondere ihre volle Entfaltung sowie die Förderung und Stärkung ihrer Autonomie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Dazu werden auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergriffen. Zudem können Frauen, Mädchen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Eltern mit Behinderungen ihre Rechte in dem Inklusionsbeirat nach § 10 wahrnehmen.

(2) Die Träger öffentlicher Belange berücksichtigen bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreffen, das Wohl der Kinder und Jugendlichen vorrangig. Sie wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt neben Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen und bei den sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden. Die Beteiligungsformen sollten entsprechend ihres Alters, Reife und Entwicklungsstand ausgestaltet sein.

(3) unverändert

§ 5

Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange

(1) Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Alle Träger öffentlicher Belange wirken als Teil der Gesellschaft an der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse im Sinne von § 1 Absatz 2 mit.

(2) Sie tragen den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung. Dabei sind die in Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Grundsätze von ihnen zu achten.

(3) Die Träger sollen bei der schrittweisen Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes, soweit erforderlich, zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen.

(4) Sie wirken darauf hin, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Belange unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigen.

(5) Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sollen die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls beachtet werden.

§ 5

Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange

(1) Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Alle Träger öffentlicher Belange wirken als Teil der Gesellschaft an der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse im Sinne von § 1 Absatz 2 mit und beteiligen sich aktiv an der Bewusstseinsbildung im Sinne von Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention.

(2) Sie tragen den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung. Dabei sind die in Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Grundsätze von ihnen zu beachten.

(3) Die Träger arbeiten bei der schrittweisen Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(4) Sie wirken darauf hin, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Belange unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes verfolgen. Soweit die Träger öffentlicher Belange Aufgaben durch Dritte durchführen lassen, haben sie sicherzustellen, dass die Auftragnehmer die Ziele dieses Gesetzes beachten.

(5) Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sind die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls zu beachten.

(6) Die Landesregierung ist verpflichtet, die in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen auf die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse aufmerksam zu machen und sie für die Ziele der Inklusion zu sensibilisieren (Maßnahmen der Bewusstseinsbildung). Insbesondere erfasst die Landesregierung Beispiele gelungener inklusiver Praxis und macht sie bekannt (Inklusionskataster).

§ 6

Anforderungen an die Gesetzgebung

Zur schrittweisen Umsetzung einer den Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft genügenden Gesetzgebung sollen besondere gesetzliche Regelungen, die ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen Anwendung finden, vermieden und Anforderungen, die sich aus besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen ergeben, unmittelbar in den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

§ 7

Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit

(1) Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit sollen durch die Träger der öffentlichen Belange schrittweise so gestaltet werden, dass auch für Menschen mit Behinderungen die Zugänglichkeit gewährleistet ist und die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Sondereinrichtungen und -dienste für Menschen mit Behinderungen sollen soweit wie möglich vermieden werden.

(2) Die Träger öffentlicher Belange wirken darauf hin, dass die fachlich und regional erforderlichen Dienste in ausreichender Zahl und Qualität sozialräumlich zur Verfügung stehen.

(3) Die Kompetenz- und Koordinierungsstelle nach § 8 prüft, ob und inwieweit bereits bestehende Dienste und Einrichtungen des Landes für die Allgemeinheit im Sinne des Absatzes 1 angepasst und welche besonderen Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sukzessive in allgemeine Dienste und Einrichtungen, die bereits den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, überführt werden können.

§ 6

Anforderungen an die Gesetzgebung

(1) Zur Umsetzung einer den Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft genügenden Gesetzgebung sollen besondere gesetzliche Regelungen, die ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen Anwendung finden, vermieden und Anforderungen, die sich aus besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen ergeben, unmittelbar in den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

(2) Die Landesregierung prüft vor Einbringung eines Gesetzes in den Landtag, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Die Auswirkungen eines Gesetzes auf Menschen mit Behinderungen sind jeweils im Gesetz aufzuzeigen.

§ 7

Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit

(1) Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit sollen durch die Träger der öffentlichen Belange schrittweise barrierefrei gestaltet werden und müssen allgemein auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Sondereinrichtungen und -dienste für Menschen mit Behinderungen sollen soweit wie möglich vermieden werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 8**Kompetenz- und Koordinierungsstelle**

(1) Bei dem für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständigen Ministerium wird eine Kompetenz- und Koordinierungsstelle eingerichtet.

(2) Diese koordiniert die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den verschiedenen Politikfeldern. Zudem achtet die Kompetenz- und Koordinierungsstelle auf die Einhaltung der Beteiligungspflichten nach § 9.

(3) Die oder der Landesbehindertenbeauftragte ist in die Arbeit der Kompetenz- und Koordinierungsstelle einzubinden.

§ 9**Beteiligung von Menschen mit Behinderungen**

(1) Die Träger öffentlicher Belange sind gehalten, Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention, zur Durchführung dieses Gesetzes sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, frühzeitig einzubinden.

(2) Die Träger öffentlicher Belange wirken darauf hin, dass die Regelungen und Verfahren für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen derart ausgestaltet werden, dass Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Verbände und Organisationen gleichberechtigt und wirksam teilhaben können.

(3) Die Träger öffentlicher Belange wirken aktiv auf ein Umfeld hin, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der inklusiven Lebensverhältnisse

§ 8**Kompetenz- und Koordinierungsstelle**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 9**Beteiligung von Menschen mit Behinderungen**

(1) Die Träger öffentlicher Belange führen mit Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen, einschließlich derer für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention, zur Durchführung dieses Gesetzes sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(2) Die Träger öffentlicher Belange gestalten die Regelungen und Verfahren für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen derart, dass Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Verbände und Organisationen ihre Rechte nach Absatz 1 tatsächlich ausüben können.

(3) unverändert

mitwirken können. Dabei sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützt und ermutigt werden, ihre Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen, ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in ihren eigenen Angelegenheiten selbstständig und selbstbestimmt tätig zu werden, sowie ihre Interessen zu vertreten. Wesentlich hierfür sind insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf Landesebene und kommunaler Ebene vertreten, sowie geeignete unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.

§ 10 Inklusionsbeirat

(1) Als Schnittstelle zur Zivilgesellschaft nach Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und in Umsetzung des Beteiligungsgebotes aus § 8 wird auf Landesebene ein Inklusionsbeirat eingerichtet.

(2) Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe,

1. die Landesregierung bei der Umsetzung dieses Gesetzes und der sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Verpflichtungen zu beraten und
2. den sich aus Artikel 33 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Überprüfungsprozess zu gestalten.

(3) Der Inklusionsbeirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

1. der Landesregierung,
2. der Verbände und Organisationen auf Landesebene, die die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertreten,
3. der Verbände und Organisationen auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene, die im Bereich der Leistungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen tätig sind sowie
4. der oder dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen und

§ 10 Inklusionsbeirat

(1) Als Schnittstelle zur Zivilgesellschaft nach Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und in Umsetzung des Beteiligungsgebotes aus § 9 wird auf Landesebene ein Inklusionsbeirat eingerichtet.

(2) Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe,

1. die Landesregierung bei der Umsetzung dieses Gesetzes und der sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Verpflichtungen zu beraten und
2. den sich aus Artikel 33 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Überprüfungsprozess zu gestalten.

Er wird dabei von der Monitoringstelle (§ 11) unterstützt.

(3) Der Inklusionsbeirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

1. der Landesregierung,
2. der Verbände und Organisationen auf Landesebene, die die Interessen der Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen vertreten,
3. der Verbände und Organisationen auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene, die im Bereich der Leistungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen tätig sind sowie
4. der oder dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen und

5. ständig beratenden Experten.

Die Mitglieder arbeiten gleichberechtigt und vertrauensvoll zusammen.

(4) Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ministerium führt den Vorsitz. Die Verbände und Organisationen sowie die Ministerien der Landesregierung entsenden für jeweils eine Legislaturperiode Vertreterinnen und Vertreter in den Inklusionsbeirat. Bei der Entsendung sollen die Verbände und Organisationen sowie die Ministerien die geschlechterparitätische Besetzung beachten.

(5) Zur Unterstützung der Arbeit des Inklusionsbeirates können Fachbeiräte gebildet werden, die dem Inklusionsbeirat zuarbeiten. Die Ministerien entscheiden eigenständig über deren Einrichtung und Besetzung sowie Fragen der Organisation des jeweiligen Fachbeirats.

(6) Das Nähere zu Aufgaben, Struktur und Organisation des Inklusionsbeirates regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates wird durch das den Vorsitz führende Ministerium erlassen.

**§ 11
Monitoringstelle**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention (Monitoringstelle) schließt das Land eine vertragliche Vereinbarung mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte e.V.

**§ 12
Berichterstattung**

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle fünf Jahre über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den

5. ständig beratenden Experten.

Die Mitglieder arbeiten gleichberechtigt und vertrauensvoll zusammen.

(4) unverändert

(5) Zur Unterstützung der Arbeit des Inklusionsbeirates können Fachbeiräte gebildet werden, die dem Inklusionsbeirat zuarbeiten. Die Ministerien entscheiden eigenständig über deren Einrichtung und Besetzung sowie Fragen der Organisation des jeweiligen Fachbeirats. Darüber hinaus können aus der Mitte des Inklusionsbeirates Vorschläge für die Einrichtung weiterer Fachbeiräte erfolgen.

(6) Das Nähere zu Aufgaben, Struktur und Organisation des Inklusionsbeirates regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Inklusionsbeirates durch das den Vorsitz führende Ministerium erlassen.

**§ 11
Monitoringstelle**

unverändert

**§ 12
Berichterstattung**

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag beginnend mit der nächsten Legislaturperiode jeweils ein Mal zur Mitte der Legislaturperiode über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den

Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, erstmalig zum 31. Dezember 2018.

(2) § 14 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, bleibt unberührt.

§ 13
Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2020 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 2
Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Diskriminierungen“.

- b) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Angemessene Vorkehrungen“.

Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, erstmalig zum 31. Dezember 2018.

(2) unverändert

§ 13
Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) unverändert

(2) unverändert

Artikel 2
Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Verbot jeder Diskriminierung“.

- b) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Angemessene Vorkehrungen“.

- c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Barrierefreiheit in den Bereichen
Anlagen und Verkehr“.

- d) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Barrierefreie Kommunikation“.

2. Die §§ 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu verhindern und zu beseitigen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

(2) Dieses Gesetz gilt für Träger öffentlicher Belange nach § 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes vom (Datum der Ausfertigung einfügen) (Fundstelle im GV. NRW. einfügen).

(3) Die Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, sich aktiv für die Ziele des Gesetzes einzusetzen. Sie sollen hierzu eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten.

- c) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Barrierefreiheit, Agentur Barrierefrei NRW“.

- d) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Barrierefreiheit in den Bereichen
Anlagen und Verkehr“.

- e) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Barrierefreie Kommunikation, Ge
bärdensprache“.

2. Die §§ 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, sich aktiv für die Ziele des Gesetzes einzusetzen. Sie arbeiten hierzu eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammen.

(4) Soweit Dritte Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die auch im erheblichen Interesse der Träger öffentlicher Belange liegen, sind Letztere verpflichtet, aktiv darauf hinzuwirken, dass die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden. Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sollen die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls beachtet werden.

§ 2 **Nichtdiskriminierung**

(1) Eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen auf Grund ihrer Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen unterschiedlich behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(2) Die Träger öffentlicher Belange dürfen Menschen mit Behinderungen nicht diskriminieren und haben in ihrem Verantwortungsbereich Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass es zu Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen kommt. Eine Diskriminierung kann ausnahmsweise durch zwingende Gründe gerechtfertigt sein.

(3) Eine Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1879) in der jeweils geltenden Fassung stellt ebenfalls eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes dar.

(4) Machen Menschen mit Behinderungen eine Ungleichbehandlung auf Grund ihrer Behinderung durch einen Träger öffentlicher Belange glaubhaft, so muss

(4) Soweit Dritte Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die auch im erheblichen Interesse der Träger öffentlicher Belange liegen, sind Letztere verpflichtet, aktiv darauf hinzuwirken, dass die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden. Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sind die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls zu beachten.

§ 2 **Verbot jeder Diskriminierung**

(1) Eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind, auf Grund ihrer Behinderung oder ihrer drohenden Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen unterschiedlich behandelt werden, ohne dass hierfür ein zwingender Grund vorliegt, und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(2) Die Träger öffentlicher Belange dürfen Menschen mit Behinderungen nicht diskriminieren und haben in ihrem Verantwortungsbereich Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass es zu Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen kommt.

(3) unverändert

(4) unverändert

der Träger öffentlicher Belange beweisen, dass eine Diskriminierung nicht vorliegt. Erfolgt eine unterschiedliche Behandlung auch aus weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründen, ist die unterschiedliche Behandlung nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen der §§ 8 bis 10 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vorliegen (mehrdimensionale Diskriminierung).

§ 3

Angemessene Vorkehrungen

Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen teilhaben und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können.

Die Versagung angemessener Vorkehrungen stellt eine Diskriminierung im Sinne von § 2 Absatz 1 dar. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Vorkehrungen sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich.

§ 4

Barrierefreiheit

(1) Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

§ 3

Angemessene Vorkehrungen

Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind, gleichberechtigt mit anderen teilhaben und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können.

Die Versagung angemessener Vorkehrungen stellt eine Diskriminierung im Sinne von § 2 Absatz 1 dar. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Vorkehrungen sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich.

§ 4

Barrierefreiheit, Agentur Barrierefrei Nordrhein-Westfalen

(1) Die Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Ziel dieses Gesetzes, das von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu verwirklichen ist. Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe

möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

(2) Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen.

(3) Die Landesregierung soll durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Belange bei der Einwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützen.

(2) unverändert

(3) Die Landesregierung unterstützt durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Belange bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit.

(4) Das Land unterhält eine Agentur, die vor allem die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen sowie die Träger öffentlicher Belange in Fragen der Barrierefreiheit informiert und berät (Agentur Barrierefrei NRW) sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützt. Ein Steuerungskreis, dem Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen, des Landesbehindertenrates NRW, des für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministeriums und der Agentur Barrierefrei NRW angehören, legt die Arbeitsinhalte der Agentur fest. Zu den Arbeitsinhalten gehören insbesondere die Erstberatung, die Bereitstellung, die Bündelung und die Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit, zu universellem Design und assistiver Technologie sowie Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit wie auch Konzeptentwicklung und Forschung im Bereich technologiegestützter Barrierefreiheit.

(5) Das für Inklusion federführend zuständige Ministerium berichtet dem zuständigen Ausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags beginnend ab dem Jahr 2017 einmal jährlich über die Tätigkeiten der Agentur nach Absatz 4.

§ 5 Zielvereinbarungen

(1) Zur Herstellung von Barrierefreiheit sollen, soweit dem nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen und den Trägern öffentlicher Belange für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, treten an ihre Stelle landesweite und örtliche Verbände von Menschen mit Behinderungen. Die vorstehend genannten Verbände können von den betreffenden Trägern die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen. Die Ermächtigung nach § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S.3024) geändert worden ist, wonach die Verbände die Aufnahme von Verhandlungen mit Unternehmen und Unternehmensverbänden verlangen können, gilt auch für die Landesverbände.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 Absatz 2 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung zu genügen und

§ 5 Zielvereinbarungen

(1) unverändert

(2) unverändert

3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(3) Ein Verband, der die Aufnahme von Verhandlungen nach Absatz 1 verlangt, hat dies gegenüber dem nach Absatz 5 federführend zuständigen Ministerium unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ministerium gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder fest steht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen binnen vier Wochen aufzunehmen.

(3) unverändert

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht

(4) unverändert

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände,
2. für die in Absatz 1 Satz 3 Genannten, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von anderen dort Genannten Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung oder
4. für die in Absatz 1 Satz 3 Genannten, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung beigetreten sind.

(5) Das für die Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung diese dem Ministerium als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(5) unverändert

(6) Sofern die Träger öffentlicher Belange Zielvereinbarungsgespräche ohne Ergebnis abbrechen oder abgeschlossene Zielvereinbarungen nicht einhalten, können die in Absatz 1 genannten Verbände dies gegenüber dem das Register führenden Ministerium anzeigen. Dieses fordert die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf. Diese sind verpflichtet, binnen eines Monats nach Zugang dieses Aufforderungsschreibens die Gründe für den Abbruch oder die Nichteinhaltung zur Eintragung in das Register mitzuteilen.“

(6) unverändert

3. § 6 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder dessen nordrhein-westfälischer Landesverband kann, ohne dass ihm dadurch eigene Rechte verliehen würden, gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange Klage erheben wegen eines Verstoßes gegen

1. das Diskriminierungsverbot nach den §§ 2 und 3 und
2. die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach den §§ 7 bis 10.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Fälle“ die Wörter „sowie generell bei Fragen der Barrierefreiheit“ eingefügt.
4. Die §§ 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

**„§ 7
Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr**

(1) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze, Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel sowie sonstige Anlagen im Sinne von § 4 Absatz 2 sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

(2) Sofern die Träger öffentlicher Belange in ihrem jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich Pläne zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit entwickeln, beziehen sie die Verbände der Menschen mit Behinderungen hierbei frühzeitig ein.

**§ 8
Barrierefreie Kommunikation**

(1) Menschen mit Behinderungen haben unbeschadet anderer Bundes- oder Landesgesetze das Recht, mit Trägern öffentlicher Belange in geeigneten Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies im Verwaltungsverfahren zur Wahrnehmung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist,

**„§ 7
Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr**

(1) unverändert

(2) Sofern die Träger öffentlicher Belange in ihrem jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich Pläne zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit entwickeln, beziehen sie die Verbände der Menschen mit Behinderungen hierbei frühzeitig ein. Dabei soll den Verbänden hierbei fachliche Unterstützung gewährt werden. § 9 des Inklusionsgrundsatzgesetzes ist zu beachten.

**§ 8
Barrierefreie Kommunikation, Ge
bärdensprache**

(1) Menschen mit Behinderungen haben unbeschadet anderer Bundes- oder Landesgesetze das Recht, mit Trägern öffentlicher Belange in geeigneten Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies im Verwaltungsverfahren zur Wahrnehmung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist,

1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen,
2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Die Träger öffentlicher Belange haben die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen entstehen, zu erstatten.

(2) Die Träger öffentlicher Belange sollen mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in einer leicht verständlichen Sprache kommunizieren.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
2. die Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder die Einzelheiten Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
4. die Bestimmung der im Sinne des Absatzes 1 geeigneten Kommunikationshilfen

durch Rechtsverordnung zu regeln.

1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen,
2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Die Träger öffentlicher Belange haben die geeigneten Kommunikationsunterstützungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen entstehen, zu erstatten.

(2) unverändert

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneter Kommunikationsunterstützung,
2. die Art und Weise der Bereitstellung von geeigneter Kommunikationsunterstützung,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder die Einzelheiten Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationsunterstützung und
4. die Bestimmung der im Sinne des Absatzes 1 geeigneten Kommunikationsunterstützung

durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

§ 9

Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

(1) Die Träger öffentlicher Belange haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die besonderen Belange betroffener Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

(2) Die Träger öffentlicher Belange sollen im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten Schwierigkeiten mit dem Textverständnis durch beigefügte Erläuterungen in leicht verständlicher Sprache entgegen wirken. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass das Instrument der Leichten Sprache vermehrt eingesetzt und angewandt wird und entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

(3) Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen unentgeltlich auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte oder der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(4) Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien zu regeln, in welcher Weise und bei welchen Anlässen die in Absatz 3 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 9

Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen unentgeltlich auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, um eigene Rechte oder Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach §1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. § 9 des Inklusionsgrundsatzgesetzes ist zu beachten.

(4) unverändert

5. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Träger öffentlicher Belange gestalten die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung sowie ihre Online-Auftritte und -Angebote schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium“ durch die Wörter „Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ministerium“ ersetzt.
6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bis zur Berufung einer neuen Beauftragten oder eines neuen Beauftragten nimmt die bisherige Beauftragte oder der bisherige Beauftragte die Aufgaben weiterhin kommissarisch wahr.“
- b) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „der oder des Beauftragten“ eingefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert: 7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung gehören insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung,
 2. die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Diskriminierungen von Menschen mit
- „(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung gehören insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung,
 2. die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Diskriminierungen von Menschen mit

- Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken,
3. die Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung bestellten Persönlichkeiten oder Gremien, die Leitung des Beirates der oder des Landesbehindertenbeauftragten, der aus maximal neun ständigen Expertinnen und Experten aus der organisierten Behindertenselbsthilfe besteht. Die Berufung der Expertinnen und Experten erfolgt durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten und
 4. die Wahrnehmung des Vorsitzes des Fachbeirates Partizipation zum Inklusionsbeirat gemäß § 9 des Inklusionsgrundsatzgesetzes. Die oder der Landesbehindertenbeauftragte kann das Nähere zur Organisation und Zusammensetzung dieses Fachbeirates regeln.

Bei der Aufgabenwahrnehmung ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen und Mädchen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigt werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken,
3. die Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung bestellten Persönlichkeiten oder Gremien, die Leitung des Beirates der oder des Landesbehindertenbeauftragten, der aus maximal neun ständigen Vertreterinnen und Vertretern der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen und Expertinnen und Experten besteht. Die Berufung der Vertreterinnen und Vertreter erfolgt auf Vorschlag der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderung auf Landesebene durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten. Die Berufung der Expertinnen und Experten erfolgt durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten und
 4. die Wahrnehmung des Vorsitzes des Fachbeirates Partizipation zum Inklusionsbeirat gemäß § 9 des Inklusionsgrundsatzgesetzes. Die oder der Landesbehindertenbeauftragte kann das Nähere zur Organisation und Zusammensetzung dieses Fachbeirates regeln.

Bei der Aufgabenwahrnehmung ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen und Mädchen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigt werden."

b) unverändert

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ das Wort „Landesbeauftragte“ und die Wörter „im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie oder er berät die Träger öffentlicher Belange in Fragen der Belange von Menschen mit Behinderungen und kann ihnen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Empfehlungen geben.“

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten“ gestrichen.

c) unverändert

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

8. unverändert

**„§ 13
Wahrung der Belange
von Menschen mit Behinderungen
auf örtlicher Ebene**

(1) Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wesentlicher Bedeutung sowohl für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung, die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie für den Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen. Das Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.

(2) Die Landesregierung erarbeitet unter Beteiligung des Inklusionsbeirats Empfehlungen und Mustersatzungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berichtet der Landesregierung einmal in jeder Wahlperiode über ihre oder seine Tätigkeit. Die Landesregierung leitet diesen Bericht mit ihrer Stellungnahme und mit dem nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Inklusionsgrundsätzegesetzes zu erstellenden Bericht dem Landtag zu.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
c) Absatz 3 wird Absatz 2.

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berichtet der Landesregierung einmal in jeder Wahlperiode über ihre oder seine Tätigkeit. Die Landesregierung leitet diesen Bericht mit ihrer Stellungnahme und mit dem nach § 12 Absatz 1 des Inklusionsgrundsätzegesetzes zu erstellenden Bericht dem Landtag zu.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
c) Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 3

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für

1. die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist,

Artikel 3

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. die Zustimmung nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, und
3. die näheren Bestimmungen zur Bemessung der für den häuslichen Lebensbedarf ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrags für das Mittagessen nach § 92 Absatz 2 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Aufsichtsführende Behörde über die örtlichen und überörtlichen Träger ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium. Soweit die Träger Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbringen, ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium die oberste Fachaufsichtsbehörde über die örtlichen und überörtlichen Träger; mittlere Fachaufsichtsbehörden über die örtlichen Träger sind die Bezirksregierungen.“

- | | |
|--|----------------|
| 2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a und 2b eingefügt: | 2. unverändert |
|--|----------------|

„§ 2a

(1) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig

1. für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 - a) für Personen, die in § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannt sind, Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,

wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren; für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin teilstationäre Leistungen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung erhalten, besteht die Zuständigkeit über das 65. Lebensjahr hinaus bis zur Altersgrenze des § 41 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

- b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten Eingliederungshilfe nach Buchstabe a erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in einer stationären Einrichtung erbracht wird;

§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt;

- 2. a) für alle ambulanten Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann; werden diese Leistungen erbracht, umfasst die Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten Leistungen

nach Buchstabe a erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in ambulanter Form erbracht wird,

3. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
4. für die Versorgung mit Körperersatzstücken im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und größeren Hilfsmitteln im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist; größere Hilfsmittel sind solche, deren Preis mindestens 180 Euro beträgt,
5. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,
 - b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern;

§ 97 Absatz 4 SGB XII bleibt unberührt;
6. für die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

7. für die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 54 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; die sachliche Zuständigkeit für Hilfen in einer Pflegefamilie nach dieser Vorschrift umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind und
8. für die durch §§ 85 und 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist, zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. § 4 Absatz 2 und § 58 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I. S. 130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, sind zu beachten.

§ 2b

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird den örtlichen Trägern übertragen.“

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 3. Nach § 7 Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: | <ol style="list-style-type: none"> 3. unverändert |
|--|--|

„Soweit erforderlich kann das zuständige Ministerium von den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Terminen abweichende Termine festlegen.“

4. Folgende §§ 8 bis 10 werden angefügt:

„§ 8

(1) Die örtlichen und überörtlichen Träger arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben. Sie sind verpflichtet, ihre Leistungsinhalte und -strukturen in Steuerungs- und Planungsgremien gemeinsam weiterzuentwickeln und zu koordinieren. Zu diesem Zweck schließen sie Kooperationsvereinbarungen, die alle fünf Jahre fortzuschreiben sind.

(2) Die örtlichen und überörtlichen Träger wirken gemeinsam darauf hin, dass die fachlich notwendigen Dienste und Einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen und diese sozialräumlich ausgerichtet sind. Bei der Planung und Ausgestaltung sind dabei die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und Organisationen, die im Bereich der Leistungen und Dienste für Menschen mit Behinderung tätig sind, aktiv einzubeziehen.

§ 9

(1) Zur Förderung der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe wird eine Fachkommission gebildet. Dieser gehören Vertreterinnen oder Vertreter des für das Sozialhilferecht zuständigen Ministeriums, des für die Bereiche Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zuständigen Ministeriums, der überörtlichen Träger, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen

4. Folgende §§ 8 bis 10 werden angefügt:

„§ 8

(1) unverändert

(2) unverändert

§ 9

(1) unverändert

Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen, der Verbände der privaten Anbieter, des Landesbehindertenrates Nordrhein-Westfalen, der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V. und der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben an. Der Vorsitz und die Geschäftsführung liegen bei dem für die Sozialhilfe zuständigen Ministerium. Zu den Aufgaben der Fachkommission gehört die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen. Die Fachkommission kann hierzu zur Begleitung und Unterstützung Empfehlungen entwickeln. Aufgaben der Fachkommission sind insbesondere

1. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe,
2. Erarbeitung von Empfehlungen für ein landeseinheitliches Hilfeplanverfahren,
3. Erarbeitung von Empfehlungen sowie Initiierung und Begleitung von Modellprojekten zur personenzentrierten Finanzierung und Hilfestellung im Bereich des stationären Wohnens,
4. Erarbeitung von Empfehlungen für eine Sozialraumentwicklung,
5. Entwicklung von Maßnahmen zur Stärkung des persönlichen Budgets und
6. Erarbeitung einer Rahmenempfehlung zur Frühförderung unter Einbeziehung der gesetzlichen Krankenkassen.

(2) Die Fachkommission legt alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

(2) Die Fachkommission legt alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor. Die Landesregierung prüft gemeinsam mit der Fachkommission, ob eine Erweiterung der Fachkommission für weitere Themen oder die Einbeziehung weiterer Rehabilitationsträger erforderlich und sinnvoll ist.

Personen, für die bis zum 31. Dezember 2004 der höhere Grundbetrag nach § 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 15. Juli 1999 (GV. NRW. S. 386), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320) geändert worden ist, zu Grunde gelegt wurde, erhalten diesen Grundbetrag weiter.“

unverändert

Artikel 4 **Änderung des Kinderbildungsgesetzes**

Dem § 9 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 335) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Recht auf Inanspruchnahme von geeigneten Kommunikationshilfen der Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderung von Kindern, die in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, bestimmt sich nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 5 **Änderung des Schulgesetzes NRW**

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 42 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesem Zweck haben Eltern, die Kommunikationshilfen benötigen, die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003

Artikel 4 **Änderung des Kinderbildungsgesetzes**

Dem § 9 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 335) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 5 **Änderung des Schulgesetzes NRW**

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zu diesem Zweck haben Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen, die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes

(GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung."

2. Dem § 100 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Eltern, die Kommunikationshilfen benötigen und deren Kinder eine genehmigte Ersatzschule besuchen, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.“

Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Dem § 100 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder eine genehmigte Ersatzschule besuchen, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 6 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wörter „und erforderlichen Stimmzettelschablonen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen“ eingefügt.

Artikel 6 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nummernbezeichnung „2.“ wird durch ein Komma ersetzt.
2. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wörter „und erforderlichen Stimmzettelschablonen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen sowie Informationen zur

Wahl in Leichter Sprache“ eingefügt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Stimmzettel“ ersetzt.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Stimmzettel“ ersetzt.

3. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7
Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Artikel 7
Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nummernbezeichnung „2.“ wird durch ein Komma ersetzt.
2. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wörter „und erforderlichen Stimmzettelschablonen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen sowie Informationen zur Wahl in Leichter Sprache“ eingefügt.

Artikel 8
Änderung der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen

Artikel 8
Änderung der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen

Die Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die zur Wahrnehmung eigener Rechte als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch nach § 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des Ersten Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Fundstelle im GV. NRW.)] geändert worden ist, auf Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen haben (Berechtigte). Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist,

1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen,
2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Kommunikationshilfenverordnung“ durch das Wort „Kommunikationsunterstützungsverordnung“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Anwendungsbereich**

Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die zur Wahrnehmung eigener Rechte als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen einer Behinderung für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch nach § 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Inklusionsstärkungsgesetzes NRW) geändert worden ist, auf Nutzung von geeigneten Kommunikationsunterstützungen haben (Berechtigte). Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist,

1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen,
2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anspruch besteht in dem durch die Behinderung bedingten

„(1) Der Anspruch besteht in dem durch die Hör- oder Sprachbehinderung bedingten erforderlichen Umfang. Dieser bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der berechtigten Person.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung, welche Kommunikationshilfe genutzt werden soll, treffen die Berechtigten. Diese teilen dem Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig die Art der Behinderung sowie die gewählte Kommunikationshilfe mit. Der Träger öffentlicher Belange kann von der Wahl der Berechtigten hinsichtlich der Kommunikationshilfe nur aus wichtigem Grund abweichen. Eine Abweichung durch den Träger öffentlicher Belange ist insbesondere dann möglich, wenn durch die Wahl das Verwaltungsverfahren erheblich verzögert würde oder für das Verfahren maßgebliche Fristen gefährdet werden. Sofern die Berechtigten den Einsatz von bestimmten Personen als Kommunikationshelfer wünschen, sollen die Träger dem Wunsch entsprechen, sofern durch die gewählte Kommunikationshilfe im konkreten Fall die erforderliche Verständigung sichergestellt ist.“

Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Entscheidung über die Kommunikationshilfe sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer Kommunikationshilfen“ durch die

erforderlichen Umfang. Dieser bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der berechtigten Person.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung, welche Kommunikationsunterstützung genutzt werden soll, treffen die Berechtigten. Diese teilen dem Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig die Art der Behinderung sowie die gewählte Kommunikationsunterstützung mit. Der Träger öffentlicher Belange kann von der Wahl der Berechtigten hinsichtlich der Kommunikationsunterstützung nur aus wichtigem Grund abweichen. Eine Abweichung durch den Träger öffentlicher Belange ist insbesondere dann möglich, wenn durch die Wahl das Verwaltungsverfahren erheblich verzögert würde oder für das Verfahren maßgebliche Fristen gefährdet werden. Sofern die Berechtigten den Einsatz von bestimmten Personen als Kommunikationsunterstützer wünschen, sollen die Träger dem Wunsch entsprechen, sofern durch die gewählte Kommunikationsunterstützung im konkreten Fall die erforderliche Verständigung sichergestellt ist.“

Die Behinderung sowie die Entscheidung über die Kommunikationsunterstützung sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Hör- oder Sprachbehinderung“ ersetzt durch das Wort „Behinderung“.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer Kommunikationshilfen“ durch die

Wörter „Einsatz einer Kommunikationshilfe“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Kommunikation mittels einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe“ durch die Wörter „Eine Kommunikationshilfe“ ersetzt

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Kommunikationshilfen kommen Personen zur Kommunikationshilfe, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:

1. Personen zur Kommunikationshilfe sind insbesondere

- a) gebärdensprachdolmetschende Personen,
- b) schriftdolmetschende Personen,
- c) oraldolmetschende Personen,
- d) kommunikationsassistierende Personen,
- e) lautsprachbegleitend gebärdende Personen oder
- f) sonstige Personen des Vertrauens.

Wörter „Einsatz einer Kommunikationsunterstützung“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

**„§ 3
Kommunikationsunterstützungen“**

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Kommunikation mittels einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationsunterstützung“ durch die Wörter „Eine Kommunikationsunterstützung“ ersetzt

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Kommunikationsunterstützung kommen Personen zur Kommunikationsunterstützung, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:

1. Personen zur Kommunikationsunterstützung sind insbesondere

- a) gebärdensprachdolmetschende Personen,
- b) schriftdolmetschende Personen,
- c) oraldolmetschende Personen,
- d) kommunikationsassistierende Personen,
- e) lautsprachbegleitend gebärdende Personen oder
- f) in taktil wahrnehmbare Sprache oder Gebärdensprache übersetzende Personen,
- g) in gestützter Kommunikation übersetzende Personen oder

2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere
 - a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden,
 - b) gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung,
 - c) lautsprachbegleitende Gebärden oder
 - d) die Deutsche Gebärdensprache.

3. Kommunikationsmittel sind insbesondere
 - a) akustisch-technische Hilfen oder
 - b) grafische Symbol-Systeme.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Die Berechtigten können ihren Anspruch gegenüber den in § 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung (Fundstelle im GV. NRW.)] genannten Trägern öffentlicher Belange geltend machen. Die Träger öffentlicher Belange haben die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen entstehen, zu erstatten.

- h) sonstige Personen des Vertrauens

2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere
 - a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden,
 - b) gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung,
 - c) lautsprachbegleitende Gebärden,
 - d) die Deutsche Gebärdensprache oder
 - e) die Leichte Sprache

3. Kommunikationsmittel sind insbesondere
 - a) akustisch-technische Hilfen oder
 - b) grafische Symbol-Systeme.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Art und Weise der Bereitstellung von geeigneter Kommunikationsunterstützung

(1) Die Berechtigten können ihren Anspruch gegenüber den in § 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung (Fundstelle im GV. NRW.)] genannten Trägern öffentlicher Belange geltend machen. Die Träger öffentlicher Belange haben die geeigneten Kommunikationsunterstützungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen entstehen, zu erstatten.

(2) Für den Bereich der mündlichen Kommunikation

1. nach § 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 hat

- a) die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die geeigneten Kommunikationshilfen bereitzustellen oder
- b) die für die Schule zuständige Aufsichtsbehörde die entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten,

2. nach § 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 haben die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), geändert worden ist, die geeigneten Kommunikationshilfen bereitzustellen oder die entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der Vergütung für kommunikationshelfende Personen richtet sich nach dem Honorar für Simultandolmetscher gemäß dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es erhalten

- 1. Personen zur Kommunikationshilfe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld eine

(2) Für den Bereich der mündlichen Kommunikation

1. nach § 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 hat

- a) die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die geeigneten Kommunikationsunterstützungen bereitzustellen oder
- b) die für die Schule zuständige Aufsichtsbehörde die entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten,

2. nach § 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 haben die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), geändert worden ist, die geeigneten Kommunikationsunterstützungen bereitzustellen oder die entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der Vergütung für kommunikationsunterstützende Personen richtet sich nach dem Honorar für Simultandolmetscher gemäß dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es erhalten

- 1. Personen zur Kommunikationsunterstützung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung

Vergütung in voller Höhe des Honorars für Simultandolmetscher;

2. Personen zur Kommunikationshilfe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 1;
3. Personen zur Kommunikationshilfe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis f ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 1.

Die Träger öffentlicher Belange können abweichende Rahmenvereinbarungen hinsichtlich der Vergütung treffen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Person des nach Absatz 1 Anspruchsberechtigten“ durch die Wörter „in der Person zur Kommunikationshilfe“ und die Wörter „in Höhe von 60 Euro erstattet“ durch die Wörter „erstattet, der dem Honorar für eine volle Stunde nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entspricht“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt: „Für Personen nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 wird der Pauschalbetrag entsprechend Absatz 2 anteilig berechnet.“
- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „der nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Person“

für das ausgeübte Tätigkeitsfeld eine Vergütung in voller Höhe des Honorars für Simultandolmetscher;

2. Personen zur Kommunikationsunterstützung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 1;
3. Personen zur Kommunikationsunterstützung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis f ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 1.

Die Träger öffentlicher Belange können abweichende Rahmenvereinbarungen hinsichtlich der Vergütung treffen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Person des nach Absatz 1 Anspruchsberechtigten“ durch die Wörter „in der Person zur Kommunikationsunterstützung“ und die Wörter „in Höhe von 60 Euro erstattet“ durch die Wörter „erstattet, der dem Honorar für eine volle Stunde nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entspricht“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt: „Für Personen nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 wird der Pauschalbetrag entsprechend Absatz 2 anteilig berechnet.“
- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „der nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Person“

durch die Wörter „der Person zur Kommunikationshilfe“ ersetzt.

durch die Wörter „der Person zur Kommunikationsunterstützung“ ersetzt.

- d) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.
- e) Absatz 8 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

- d) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.
- e) Absatz 8 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

“(5) Die Träger öffentlicher Belange vergüten die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten die kommunikationshelfende Person selbst bereit, tragen die Träger die Kosten nach § 5, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 erforderlich sind. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein besonderer Grund vor.“

“(5) Die Träger öffentlicher Belange vergüten die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten die kommunikationsunterstützende Person selbst bereit, tragen die Träger die Kosten nach § 5, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 erforderlich sind. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein besonderer Grund vor.“

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 6 wird aufgehoben.

7. § 7 wird § 6.

8. § 7 wird § 6.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente

Die Verordnung über barrierefreie Dokumente vom 19. Juni 2004 (GV. NRW. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rechte“ die Wörter „oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ ersetzt und die Angabe „gem. § 1 Absatz 2 BGG NRW“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente

Die Verordnung über barrierefreie Dokumente vom 19. Juni 2004 (GV. NRW. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt geändert: 2. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Zugänglichmachung von Do-
kumenten“.**

b) Die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.

3. § 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: 3. unverändert

„Die Dokumente sind den Berechtigten, gleichzeitig mit ihrer Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert: 4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechte“ die Wörter „oder in Ausübung der Verpflichtungen nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ eingefügt.

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechte“ die Wörter „oder in Ausübung der Verpflichtungen nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

b) Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Berechtigten teilen den Trägern öffentlicher Belange rechtzeitig die Art der Behinderung und die aus ihrer Sicht geeignete Form der Zugänglichmachung mit. Die Träger öffentlicher Belange sollen nach Möglichkeit die von den Berechtigten gewählte geeignete Form der Zugänglichmachung wählen. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen statthaft.“

„Die Berechtigten teilen den Trägern öffentlicher Belange rechtzeitig die Art der Behinderung und die aus ihrer Sicht geeignete Form der Zugänglichmachung mit. Die Träger öffentlicher Belange sollen die von den Berechtigten gewählte geeignete Form der Zugänglichmachung wählen. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen statthaft.“

5. § 7 wird aufgehoben. 5. unverändert

6. § 8 wird § 7. 6. unverändert

**Artikel 10
Aufhebung von Verordnungen**

**Artikel 10
Aufhebung von Verordnungen**

- | | |
|--|--------------------|
| <p>1. Die VO Behindertenbeirat NRW vom 24. Juni 2004 (GV. NRW. S. 339) wird aufgehoben.</p> <p>2. Die Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) wird aufgehoben.</p> | <p>Unverändert</p> |
|--|--------------------|

Artikel 11
Änderung des
Landesbetreuungsgesetzes

§ 4 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), das durch Artikel 67 Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 304) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Arbeitsgemeinschaften

(1) Die örtliche Betreuungsbehörde soll zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft einrichten, in der die Betreuungsbehörde, die Betreuungsgerrichte, Betreuungsvereine und Berufsbetreuer vertreten sind. Die Einbindung weiterer Beteiligter sowie der Erlass einer Geschäftsordnung bleibt der Arbeitsgruppe vorbehalten.

(2) Auf überörtlicher Ebene soll eine überörtliche Arbeitsgemeinschaft eingerichtet werden, in der die mit den Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen, Verbände und Organisationen mitwirken. Das Nähere zur Organisation und Besetzung der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 11
Inkrafttreten

Artikel 12
Inkrafttreten, Evaluation

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden die durch das Gesetz und die hierauf beruhenden Verordnungen entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden und legt dem Landtag vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Evaluierungsbericht vor.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 30. September 2015 vom Plenum federführend an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung und an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend überwiesen.

Mit dem Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen sollen in einem ersten Schritt aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierende allgemeine Anforderungen und Grundsätze in landesgesetzliche Regelungen überführt werden. Damit will der Landesgesetzgeber verdeutlichen, dass auch auf der Landesebene eine besondere Verpflichtung zur Umsetzung der allgemeinen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention bestehe. Dies führe im Ergebnis unter anderem dazu, dass die allgemeinen und grundsätzlichen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention im Inklusionsgrundsatzgesetz verankert werden und die Aufforderung an die Träger öffentlicher Belange gerichtet wird, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereiches zu verwirklichen.

Mit dem Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen will sich der Gesetzgeber vorbehalten, im Zeitverlauf gegebenenfalls notwendige weitere allgemeine rechtliche Regelungen zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen zu treffen; er träge darüber hinaus gleichzeitig im Sinne einer inklusiven Rechtskultur die Grundsatzentscheidung, spezielle rechtliche Regelungen für Menschen mit Behinderungen dort zu treffen, wo die Regelungen auch für alle anderen Menschen erfolgen.

Der Gesetzentwurf enthält 11 Artikel:

In Artikel 1, dem Inklusionsgrundsatzgesetz, werden allgemeine und grundsätzliche Anforderungen des Allgemeinen Teils der UN-Behindertenrechtskonvention landesgesetzlich verankert.

In Artikel 2, der Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), werden insbesondere notwendige Anpassungen für die Sicherstellung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung vorgenommen.

In Artikel 3 werden im Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB XII) Regelungen zur Entfristung und damit zur dauerhaften Zuständigkeit der Landschaftsverbände für das selbstständige Wohnen von Menschen mit Behinderungen geschaffen. Darüber hinaus sind dort Regelungen zur Beseitigung von Schnittstellen zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe zur Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII enthalten.

In den Artikeln 4 und 5 werden im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und im Schulgesetz (SchulG) Verweise auf die Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz und der Kommunikationshilfverordnung zur Wahrnehmung der Elternrechte und zur Sicherstellung der Kommunikation von Hörbeeinträchtigten oder Gehörlosen für den Bereich der Elterngespräche in Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen vorgenommen.

Artikel 6 und 7 enthalten Regelungen zur Erleichterung der eigenständigen Ausübung des Wahlrechts von Menschen mit erheblichen Sehbehinderungen.

Artikel 8 regelt die Anpassung der Kommunikationshilfenverordnung (KHV NRW) an die Änderungen im Behindertengleichstellungsgesetz sowie die Anpassung der Vergütungssätze an die bundesrechtlichen Regelungen, um eine einheitliche Rechtsanwendung und damit eine einheitliche Vergütung zu gewährleisten.

Mit Artikel 9 wird die Verordnung für barrierefreie Dokumente (VBD NRW) entsprechend der Änderungen im Behindertengleichstellungsgesetz angepasst. Mit Artikel 10 wird die Verordnung zum Landesbehindertenbeirat aufgehoben.

B Beratung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 80. Sitzung am 15. Oktober 2015 (Ausschussprotokoll 16/1042) erstmalig aufgerufen. Weitere Beratungen fanden im Ausschuss in der 86. Sitzung am 18. November 2015 (Ausschussprotokoll 16/1065) und 88. Sitzung am 9. Dezember 2015 (Ausschussprotokoll 16/1109) statt.

In seiner 89. Sitzung am 11. Januar 2016 (Ausschussprotokoll 16/1119) hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemeinsam mit dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilnahmen und zu dem folgende Stellungnahmen eingingen:

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
SoVD Sozialverband Deutschland Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf	Dr. Michael Spörke Daniel Kreutz	16/3151
DSB Landesverband NRW Bonn	Dr. Norbert Böttges Anna Maria Koolwaay	16/3137
Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen Essen	Diana Aleksic	
Städtetag NRW Köln	Verena Göppert (Städtetag) Dr. Matthias Menzel (Städte- und Gemeindebund)	16/3211
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf		
Landkreistag NRW Düsseldorf		
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen Münster	Dr. Christian Huppert Rudolf Boll	16/3194
Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen der	Günter Uhlworm Erika Ullmann-Biller	16/3136 16/3147

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
obersten Landesbehörden Nordrhein-Westfalen (AGSV NRW) Finanzamt Geilenkirchen		
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Haus der Architekten Düsseldorf	Gabriele Richter Herbert Lintz	16/3166
Landschaftsverband Rheinland Köln	Dirk Lewandrowski	16/3211
Landschaftsverband Westfalen-Lippe Münster	Matthias Münning	
BSVNRW Blinden- und Sehbehindertenvereine in Nordrhein-Westfalen e. V. Dortmund	Klaus Hahn Karen Lehmann	16/3167
Katholische Elternschaft Deutschlands in NRW Bonn		16/3171
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW Münster	Annette Schlatholt Hannelore Loskill	16/3212
Landeselternverband gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher NRW e. V. Lippstadt	Liane Boy Horst Regelmann	16/3172
Landesjugendring NRW Düsseldorf	Kathrin Prassel	16/3169
Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V. Landesverband Hürth	Christoph Esser	16/3170
Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen e. V. Essen	Martin Magiera Ralf Kirchhoff	16/3183 16/3300

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V. Düsseldorf	Doro Fenner Julia Ohmes	16/3163
mittendrin e. V. Köln	Eva-Maria Thoms Christine von Kirschbaum Wolfgang Blaschke	16/3173
Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben (KSL) Rheinland Zentrum selbstbestimmtes Leben (ZsL) Köln	Carl-Wilhelm Rößler Horst Ladenberger	16/3186
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Johannes Plönes Tobias Büschken	---
NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung NRW Münster	Gertrud Servos Petra Stahr	16/3202
Stiftung Bethel Bethel.regional Bielefeld	Michael Conty	16/3219
Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf	Thomas Zander Carsten Ohm	16/3174
Verband Sonderpädagogik NRW e. V. Brühl		16/3160
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NW e. V. - vlbs - Düsseldorf	Günter Großekappenberg Detlef Kühn	16/3195
Prof. Dr. Elisabeth Wacker Technische Universität München Lehrstuhl für Diversitätssoziologie München	Prof. Dr. Elisabeth Wacker	16/3223
Dr. Valentin Aichele Deutsches Institut für Menschenrechte Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention	Dr. Valentin Aichele	16/3220

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Berlin		
Dr. Harry Fuchs Diplom-Verwaltungswirt Düsseldorf		16/3138
Autismus Landesverband NRW e. V. Solingen	Dorothee Daun	16/3130
AOK Rheinland/Hamburg Düsseldorf	Margrit Glattes	16/3218
DGB Nordrhein-Westfalen Dr. Sabine Graf Düsseldorf	Dr. Sabine Graf	---
Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- arbeit NRW e. V./Fachstelle Jungen- arbeit NRW c/o Union Gewerbehof Dortmund	Renato Liermann	16/3185
Landeselternkonferenz NRW Velbert	Eberhard Kwiatkowski	angekündigt
Kompetenzzentrum Selbstbestimm- tes Leben - Westfalen MOBILE - Selbstbestimmtes Leben Behinderter e. V. Dortmund	<i>keine Teilnahme</i>	16/3184
Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Nordrhein-Westfa- len Düsseldorf		16/3164
Amt des Beauftragen der Evangeli- schen Kirchen bei Landtag und Landesre- gierung von Nordrhein-Westfalen - Evangelisches Büro NRW - Düsseldorf	<i>keine Teilnahme</i>	16/3159
Katholisches Büro Nordrhein-Westfa- len Düsseldorf	<i>keine Teilnahme</i>	16/3175
Ärztékammer Westfalen-Lippe Münster		16/3199

In seiner 96. Sitzung am 13. April 2016 (Ausschussprotokoll 16/1237) hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales die öffentliche Anhörung ausgewertet und in seiner 107. Sitzung am 1. Juni 2016 (Ausschussprotokoll 16/1322) abschließend beraten.

Die Fraktion der CDU hat am 11. Mai 2016 sechs Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung gestellt. Diese haben folgende Drucksachennummern: 16/11976, 16/11977, 16/11978, 16/11979, 16/11980, 16/11981

Die Fraktion der CDU hat am 31. Mai 2016 mitgeteilt, dass die Änderungsanträge in die Ausschussberatung einfließen sollen.

Vor der 107. Sitzung des federführenden Ausschusses haben die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen folgenden Änderungsantrag gestellt:

„Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Entwurf der Landesregierung für ein Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen) - Drucksache 16/9761

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf für ein „Inklusionsstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen“ wie folgt zu ändern:

A) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie übernehmen damit auch Vorbildfunktion für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „sowie die Vermeidung der Benachteiligung behinderter Menschen“ eingefügt.

bb) Dem Satz 2 Nummer 6 werden die Wörter „Auffindbarkeit und Nutzbarkeit,“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Träger öffentlicher Belange sollen bei der Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse auch Vorbildfunktion für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft übernehmen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ die Wörter „, insbesondere ihre volle Entfaltung sowie die Förderung und Stärkung ihrer Autonomie durch geeignete Maßnahmen zu sichern“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zudem können Frauen, Mädchen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Eltern mit Behinderungen ihre Rechte in dem Inklusionsbeirat nach § 10 wahrnehmen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt neben Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen und bei den sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden. Die Beteiligungsformen sollten entsprechend ihres Alters, Reife und Entwicklungsstand ausgestaltet sein.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „und beteiligen sich aktiv an der Bewusstseinsbildung im Sinne von Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „achten“ durch das Wort „beachten“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger arbeiten bei der schrittweisen Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes zusammen und unterstützen sich gegenseitig.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „berücksichtigen“ wird durch das Wort „verfolgen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit die Träger öffentlicher Belange Aufgaben durch Dritte durchführen lassen, haben sie sicherzustellen, dass die Auftragnehmer die Ziele dieses Gesetzes beachten.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sind die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls zu beachten.“

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Landesregierung ist verpflichtet, die in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen auf die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse aufmerksam zu machen und sie für die Ziele der Inklusion zu sensibilisieren (Maßnahmen der Bewusstseinsbildung). Insbesondere erfasst die Landesregierung Beispiele gelungener inklusiver Praxis und macht sie bekannt (Inklusionskataster).“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1, das Wort „schrittweisen“ wird gestrichen.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung prüft vor Einbringung eines Gesetzes in den Landtag, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Die Auswirkungen eines Gesetzes auf Menschen mit Behinderungen sind jeweils im Gesetz aufzuzeigen.“

6. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit sollen durch die Träger der öffentlichen Belange schrittweise barrierefrei gestaltet werden und müssen allgemein auffindbar, zugänglich und nutzbar sein.“

7. § 9 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Träger öffentlicher Belange führen mit Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen, einschließlich derer für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention, zur Durchführung dieses Gesetzes sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(2) Die Träger öffentlicher Belange gestalten die Regelungen und Verfahren für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen derart, dass Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Verbände und Organisationen ihre Rechte nach Absatz 1 tatsächlich ausüben können.“

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er wird dabei von der Monitoringstelle (§ 11) unterstützt.“

- c) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.

- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus können aus der Mitte des Inklusionsbeirates Vorschläge für die Einrichtung weiterer Fachbeiräte erfolgen.“

- e) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Inklusionsbeirates durch das den Vorsitz führende Ministerium erlassen.“

9. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „alle fünf Jahre“ durch die Wörter „beginnend mit der nächsten Legislaturperiode jeweils ein Mal zur Mitte der Legislaturperiode“ ersetzt.

B) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Verbot jeder Diskriminierung“.

b) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Angemessene Vorkehrungen“.

c) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Barrierefreiheit, Agentur Barrierefrei NRW“.

d) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr“.

e) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Barrierefreie Kommunikation, Gebärdensprache“.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „arbeiten“ und das Wort „zusammenarbeiten“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.

bb) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „beachtet werden“ durch die Wörter „zu beachten“ ersetzt.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „**Nichtdiskriminierung**“ durch das Wort „**Verbot jeder Diskriminierung**“ ersetzt.

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind, auf Grund ihrer Behinderung oder ihrer drohenden Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen unterschiedlich behandelt werden, ohne dass hierfür ein zwingender Grund vorliegt, und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.“

cc) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) § 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind, gleichberechtigt mit anderen teilhaben und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können.“

d) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 4

Barrierefreiheit, Agentur Barrierefrei NRW“

bb) Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Ziel dieses Gesetzes, das von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu verwirklichen ist.“

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesregierung unterstützt durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Belange bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit.“

dd) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Das Land unterhält eine Agentur, die vor allem die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen sowie die Träger öffentlicher Belange in Fragen der Barrierefreiheit informiert und berät (Agentur Barrierefrei NRW) sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützt. Ein Steuerungskreis, dem Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen, des Landesbehindertenrates NRW, des für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministeriums und der Agentur Barrierefrei NRW angehören, legt die Arbeitsinhalte der Agentur fest. Zu den Arbeitsinhalten gehören insbesondere die Erstberatung, die Bereitstellung, die Bündelung und die Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit, zu universellem Design und assistiver Technologie sowie Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit wie auch Konzeptentwicklung und Forschung im Bereich technologiegestützter Barrierefreiheit.

(5) Das für Inklusion federführend zuständige Ministerium berichtet dem zuständigen Ausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags beginnend ab dem Jahr 2017 einmal jährlich über die Tätigkeiten der Agentur nach Absatz 4.“

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 7 werden folgende Sätze angefügt:
„Dabei soll den Verbänden hierbei fachliche Unterstützung gewährt werden. § 9 des Inklusionsgrundsatzgesetzes ist zu beachten.“
- b) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Überschrift wird das Wort „**Gebärdensprache**“ angefügt.
- bb) In Absatz 1 wird das Wort „Kommunikationshilfen“ durch das Wort „Kommunikationsunterstützungen“ ersetzt.
- cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 und 2 werden die Wörter „geeigneten Kommunikationshilfen“ durch die Wörter „geeigneter Kommunikationsunterstützung“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „geeigneter Kommunikationshilfen“ durch die Wörter „geeigneter Kommunikationsunterstützung“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „geeigneten Kommunikationshilfen“ durch die Wörter „geeigneten Kommunikationsunterstützung“ ersetzt.
- dd) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.“
- c) § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen unentgeltlich auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, um eigene Rechte oder Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach §1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. § 9 des Inklusionsgrundsatzgesetzes ist zu beachten.“
4. In Nummer 7 Buchstabe a wird § 12 Absatz 1 Nummer 3 wie folgt gefasst:
„3. die Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung bestellten Persönlichkeiten oder Gremien, die Leitung des Beirates der oder des Landesbehindertenbeauftragten, der aus maximal neun ständigen Vertreterinnen und Vertretern der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen und Expertinnen und Experten besteht. Die Berufung der Vertreterinnen und Vertreter erfolgt auf Vorschlag der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderung auf Landesebene durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten. Die Berufung der Expertinnen und Experten erfolgt durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten und“.
5. In Nummer 9 werden in § 14 Absatz 1 die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1“ ersetzt.

C) In Artikel 3 Nummer 4 wird dem § 9 Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung prüft gemeinsam mit der Fachkommission, ob eine Erweiterung der Fachkommission für weitere Themen oder die Einbeziehung weiterer Rehabilitationsträger erforderlich und sinnvoll ist.“

D) In Artikel 4 wird der neue § 9 Absatz 1 Satz 4 wie folgt gefasst:

„Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.“

E) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird die Angabe „März 2015 (GV. NRW. S. 309)“ durch die Angabe „Juni 2015 (GV. NRW. S. 499)“ ersetzt.

2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 42 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zu diesem Zweck haben Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen, die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.““

3. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Dem § 100 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder eine genehmigte Ersatzschule besuchen, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.““

F) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 1 wird der bisherigen Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die Nummernbezeichnung „2.“ wird durch ein Komma ersetzt.“

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und der Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wörter „und erforderlichen Stimmzettelschablonen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen sowie Informationen zur Wahl in Leichter Sprache“ eingefügt.“

3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

G) Der Wortlaut des Artikels 7 wird wie folgt gefasst:

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die Nummernbezeichnung „2.“ wird durch ein Komma ersetzt.

2. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wörter „und erforderlichen Stimmzettelschablonen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen sowie Informationen zur Wahl in Leichter Sprache“ eingefügt.

H) Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„ 1. In der Überschrift wird das Wort „Kommunikationshilfenverordnung“ durch das Wort „Kommunikationsunterstützungsverordnung“ ersetzt.“

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die zur Wahrnehmung eigener Rechte als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im

Rahmen der elterlichen Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen einer Behinderung für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch nach § 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Inklusionsstärkungsgesetzes NRW) geändert worden ist, auf Nutzung von geeigneten Kommunikationsunterstützungen haben (Berechtigte).“

3. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6 und wie folgt gefasst:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Hör- oder Sprachbehinderung“ ersetzt durch das Wort „Behinderung“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kommunikationshilfe“ ersetzt durch das Wort „Kommunikationsunterstützung“.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kommunikationshilfe“ ersetzt durch das Wort „Kommunikationsunterstützung“.
- d) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Kommunikationshilfe“ ersetzt durch das Wort „Kommunikationsunterstützung“.
- e) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Kommunikationshelfer“ ersetzt durch das Wort „Kommunikationsunterstützer“ und das Wort „Kommunikationshilfe“ ersetzt durch das Wort „Kommunikationsunterstützung“.
- f) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Hör- oder Sprachbehinderung“ ersetzt durch das Wort „Behinderung“ und das Wort „Kommunikationshilfe“ ersetzt durch das Wort „Kommunikationsunterstützung“.
- g) In Absatz 3 werden die Wörter „Hör- oder Sprachbehinderung“ ersetzt durch das Wort „Behinderung“.
- h) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Kommunikationshilfe“ durch das Wort „Kommunikationsunterstützung“ ersetzt.

§ 3 wird wie folgt gefasst:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Kommunikationsunterstützungen“

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Kommunikationshilfe“ durch das Wort „Kommunikationsunterstützung“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Als Kommunikationshilfen“ ersetzt durch die Wörter „Zur Kommunikationsunterstützung“ und die Wörter „Personen zur Kommunikationshilfe“ ersetzt durch die Wörter „Personen zur Kommunikationsunterstützung“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Ziffer 1. wird wie folgt geändert: „1. Personen zur Kommunikationsunterstützung sind insbesondere
 - a) gebärdensprachdolmetschende Personen,
 - b) schriftdolmetschende Personen,
 - c) oraldolmetschende Personen,
 - d) kommunikationsassistierende Personen,
 - e) lautsprachbegleitend gebärdende Personen,
 - f) in taktil wahrnehmbare Sprache oder Gebärden übersetzende Personen,
 - g) in gestützter Kommunikation übersetzende Personen oder
 - h) sonstige Personen des Vertrauens.“
- e) In Absatz 2 Ziffer 2. wird in Buchstabe c) das Wort „oder“ gestrichen.
- f) In Absatz 2 Ziffer 2. wird in Buchstabe c) das Wort „Gebärden“ ersetzt durch das Wort „Gebärden,“
- g) In Absatz 2 Ziffer. wird in Buchstabe d) nach dem Wort „Gebärdensprache“ das Wort „oder“ eingefügt.
- h) In Absatz 2 Ziffer 2. wird nach Buchstabe d) der folgende neue Buchstabe e) eingefügt: „e) die Leichte Sprache“ eingefügt.

§ 4 wird wie folgt gefasst:

- a) In § 4 wird nach der Angabe „§ 4“ die Überschrift „**Art und Weise der Bereitstellung von geeigneter Kommunikationsunterstützung**“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „haben die geeigneten Kommunikationshilfen“ ersetzt durch die Wörter „haben die geeigneten Kommunikationsunterstützungen“ ersetzt und die Wörter „Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen“ durch die Wörter „Nutzung von geeigneten Kommunikationsunterstützungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Kommunikationshilfen“ durch das Wort „Kommunikationsunterstützungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Kommunikationshilfen“ durch das Wort „Kommunikationsunterstützungen“ ersetzt.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kommunikationshelfende“ durch das Wort „kommunikationsunterstützende“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Kommunikationshilfe“ durch das Wort „Kommunikationsunterstützung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Kommunikationshilfe“ durch das Wort „Kommunikationsunterstützung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Kommunikationshilfe“ durch das Wort „Kommunikationsunterstützung“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Kommunikationshilfe“ durch das Wort „Kommunikationsunterstützung“ ersetzt.
 - f) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Kommunikationshilfe“ durch das Wort „Kommunikationsunterstützung“ ersetzt.
 - g) In Absatz 5 neu wird das Wort „kommunikationshelfende“ durch das Wort „kommunikationsunterstützende“ ersetzt.
4. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.
- I) Artikel 9 wird wie folgt geändert:
In Nummer 4 Buchstabe b werden im neuen § 5 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „nach Möglichkeit“ gestrichen.

J) Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11

Änderung des Landesbetreuungsgesetzes“

§ 4 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), das durch Artikel 67 Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 304) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die örtliche Betreuungsbehörde soll zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft einrichten, in der die Betreuungsbehörde, die Betreuungsgerichte, Betreuungsvereine und Berufsbetreuer vertreten sind. Die Einbindung weiterer Beteiligter sowie der Erlass einer Geschäftsordnung bleibt der Arbeitsgruppe vorbehalten.

(2) Auf überörtlicher Ebene soll eine überörtliche Arbeitsgemeinschaft eingerichtet werden, in der die mit den Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen, Verbände und Organisationen mitwirken. Das Nähere zur Organisation und Besetzung der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft regelt die Geschäftsordnung.““

K) Artikel 11 wird Artikel 12 und wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 12
Inkrafttreten, Evaluation“**

2. Der Wortlaut wird Absatz 1.

3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung überprüft in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden die durch das Gesetz und die hierauf beruhenden Verordnungen entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden und legt dem Landtag vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Evaluierungsbericht vor.“

Begründung:

Zu A) Artikel 1

Zu Nummer 1.

a) Mit der Regelung wird die Vorbildfunktion der Träger öffentlicher Belange bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch für alle weiteren gesellschaftlichen Bereiche hervorgehoben.

b) Mit der Regelung wird das allgemeine Benachteiligungsverbot als ein Kernbereich der Inklusion in der Zielbeschreibung des Inklusionsgrundsatzgesetzes verankert. Die Regelung ist im Hinblick auf das Ziel der Barrierefreiheit sinnvoll und erfolgt analog zu der Regelung im Behindertengleichstellungsgesetz NRW.

Zu Nummer 2.

Siehe auch Begründung zu Nummer 1. a).

Zu Nummer 3.

- a) Durch die Regelung erfolgt eine Konkretisierung nach Art. 6 Abs. 2 UN-BRK. Damit wird vorgegeben, auf welche Weise die „besonderen Belange“ von Frauen und Mädchen zu sichern sind, die über die Durchsetzung der Gleichberechtigung hinausgehen. Daneben werden durch diese Regelung die Beteiligungsrechte von Frauen und Mädchen sowie die von Kindern und Jugendlichen und Eltern mit Behinderungen insgesamt gestärkt.
- b) Durch die Regelung werden die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 der UN-BRK gestärkt.

Zu Nummer 4.

- a) Mit der Regelung werden die Träger öffentlicher Belange verpflichtet, sich aktiv an der Bewusstseinsbildung im Sinne von Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beteiligen.
- b) Mit der Regelung sind die Träger öffentlicher Belange gefordert, die in Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Grundsätze zu beachten.
- c) Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Träger bei der schrittweisen Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen.
- d) Mit der Regelung haben die Träger öffentlicher Belange, soweit sie Aufgaben durch Dritte durchführen lassen, sicherzustellen, dass die Auftragnehmer die Ziele dieses Gesetzes beachten.
- e) Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass soweit die Träger öffentlicher Belange Aufgaben durch Dritte durchführen lassen, sie sicherzustellen haben, dass die Auftragnehmer die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen beachten.
- f) Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass der in der UN-Behindertenrechtskonvention enthaltene Auftrag an die Vertragsstaaten, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu treffen, auf Landesebene wahrgenommen wird. Die Landesregierung wird verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass alle Menschen in Nordrhein-Westfalen für einen bewussten Umgang mit Menschen mit Behinderungen und für das Ziel einer inklusiven Gesellschaft sensibilisiert werden. Ein wesentliches Mittel in diesem Zusammenhang ist der Aufbau eines Inklusionskatasters mit dem Bespielen gelungener Inklusion eine Plattform geboten wird und die aufgrund ihrer positiven Vorbildfunktion dann eine Breitenwirkung erzielen können.

Zu Nummer 5.

- a) Durch die Regelung wird mehr Verbindlichkeit bei der Umsetzung einer den Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft genügenden Gesetzgebung hergestellt.
- b) Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass neue Gesetze und Verordnungen müssen bereits im Stadium ihrer Vorbereitung an den Maßstäben der UN-BRK gemessen werden. Die

Auswirkungen eines Gesetzes auf Menschen mit Behinderungen sind jeweils im Gesetz aufzuzeigen.

Zu Nummer 6.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass das Prinzip der Barrierefreiheit im Art. 1 verankert wird. Der Zugang und die Nutzung der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein.

Zu Nummer 7.

Mit der Regelung soll eine verbindlichere Beteiligung von Menschen mit Behinderung bei politischen Prozessen verankert werden. Zudem soll die Regelung sicherstellen, dass die Beteiligungsprozesse so ausgestaltet werden, dass Menschen mit Behinderungen und deren Verbände und Organisationen ihre Rechte nach § 9 Absatz 1 des Inklusionsgrundsatzgesetzes auch tatsächlich ausüben können.

Zu Nummer 8.

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
- b) Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Monitoringstelle nach Artikel 1 § 11 zur Unterstützung des Inklusionsbeirates eingebunden wird.
- c) Mit der Regelung werden auch chronisch erkrankte Menschen im Sinne des SGB IX in den Inklusionsbeirat aufgenommen.
- d) Mit der Regelung wird sichergestellt, dass aus der Mitte des Inklusionsbeirates Vorschläge für die Einrichtung weiterer Fachbeiräte erfolgen können. Damit werden Mitgestaltungsmöglichkeiten der Verbände und Organisationen im Inklusionsbeirat weiter gestärkt.
- e) Mit der Regelung werden die Beteiligungsrechte der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen auch im Bereich der Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates gestärkt.

Zu Nummer 9.

Mit der Regelung soll die Landesregierung dem Landtag beginnend ab der 17. Legislaturperiode ein Mal pro Legislaturperiode jeweils zu deren Mitte über die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention berichten.

Zu B) Artikel 2**Zu Nummer 1.**

- a) Neufassung der Inhaltsübersicht.
- b) Neufassung der Inhaltsübersicht.
- c) Neufassung der Inhaltsübersicht.
- d) Neufassung der Inhaltsübersicht.
- e) Neufassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2.

- a) Durch die Regelung soll ein höheres Maß der Verpflichtung zur Umsetzung der Ziele des BGG NRW und zur Zusammenarbeit der Träger erreicht werden. Mit der Regelung sind die Träger öffentlicher Belange bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen verpflichtet, die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen zu beachten.
- b) Die Überschrift wird geändert. Artikel 5 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention sieht das Verbot der Diskriminierung aufgrund von Behinderungen vor. Die Regelung in § 2 Absatz 1 erfolgt im Sinne der Konvention. Den Trägern öffentlicher Belange ist jede Diskriminierung aufgrund der Behinderung untersagt. Die Einschränkung, wonach eine Diskriminierung ausnahmsweise durch zwingende Gründe gerechtfertigt sein kann, wird gestrichen.
- c) Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass die Gewährleistung angemessener Vorkehrungen auch für Menschen, die von Behinderungen bedroht sind, gilt.
- d) Änderung der Überschrift in Artikel 2 § 4. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass das Erreichen von Barrierefreiheit ein zentrales Ziel des Inklusionsstärkungsgesetzes ist. Durch die Regelung in Absatz 3 soll die Landesregierung durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Belange bei der Einwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützen. Durch den neuen Absatz 4 wird der bislang allgemein gehaltene Absatz 3 dahingehend präzisiert, dass die Agentur Barrierefrei NRW gesetzlich verankert wird. Die Agentur unterstützt die Landesregierung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der darin verankerten Verpflichtung zur Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit (Artikel 9). Die Agentur Barrierefrei NRW ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Gesetzes. Die Agentur Barrierefrei NRW berät darüber hinaus nach Möglichkeit auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft in NRW auf Anfrage. Mit ihrem breit angelegten Spektrum von Aufgaben und Leistungen unterstützt die Agentur die Umsetzung bürgerfreundlicher, praktikabler und kostengünstiger Lösungen zur Herstellung

von Barrierefreiheit in NRW und trägt somit dazu bei, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Die Arbeit der Agentur ist geprägt durch die Einbeziehung der Menschen mit Behinderung bzw. deren Interessenvertreter als „Experten in eigener Sache“. Die Agentur nimmt ihre Beratungs- und Vermittlungsfunktion für Politik, Verwaltung und Verbände auch im europäischen Kontext wahr, indem die Aktivitäten auf europäischer Ebene systematisch verfolgt werden, ein Austausch mit europäischen Partnern und Akteuren erfolgt sowie Forschungsvorhaben durchgeführt bzw. begleitet werden. Durch Absatz 5 sollen die Auskunftsrechte des Parlamentes gegenüber der Landesregierung gesichert werden.

Zu Nummer 3.

a) Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass den Verbänden der Menschen mit Behinderungen fachliche Unterstützung gewährt werden soll, wenn die Träger öffentlicher Belange unter Einbeziehung dieser Verbände in ihrem jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich Pläne zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit entwickeln. Zudem wird auf die Grundsätze der Beteiligung der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 9 des Inklusionsgrundsätzegesetzes verwiesen.

b) Die Überschrift wird neu gefasst. Im Zuge der Neufassung der Kommunikationsunterstützungsverordnung (vormals Kommunikationshilfeverordnung) soll durch eine sprachliche Modernisierung der Begriff der Unterstützung anstelle des vom Fürsorgecharakter geprägten Begriffs der Hilfe im Inklusionsstärkungsgesetz verwendet werden. Durch den neuen Absatz 4 wird die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt. Diese Regelung wurde bereits im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes im Jahr 2002 gesetzlich verankert. Mit der Aufnahme der Regelung in das Inklusionsstärkungsgesetz wird sie formal in das Landesgesetz mit übernommen.

c) Durch die Regelung werden die Rechte von blinden und sehbehinderten Menschen gestärkt. Zudem wird auf die Grundsätze der Beteiligung der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 9 des Inklusionsgrundsätzegesetzes verwiesen.

Zu Nummer 4.

Die Fokussierung der neun ständigen Mitglieder des Beirates der Landesbehindertenbeauftragten bzw. des Landesbehindertenbeauftragten auf „Expertinnen und Experten aus der organisierten Behindertenselbsthilfe“ erfordert eine Verengung des Beraterkreises auf die Selbsthilfeorganisationen. Expertinnen und Experten, z.B. für die Rechte von Menschen mit Behinderung, die nicht unmittelbar diesem Personenkreis angehören, können damit nicht in

den Beirat einberufen werden. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass ihre Expertise für die Landesbehindertenbeauftragten bzw. den Landesbehindertenbeauftragten von ebenso großer Wichtigkeit ist, wie die Expertise der Vertreterinnen und Vertreter der organisierten Selbsthilfe. Die Formulierung in Art. 2 § 12 Nr. 3 ISG wird diesbezüglich angepasst. Zur Gewährleistung einer Partizipation von Menschen mit Beeinträchtigungen entsprechend dem Artikel 29 UN-BRK, sollte die Berufung der Vertreterinnen und Vertreter durch die Landesbehindertenbeauftragte bzw. den Landesbehindertenbeauftragten zudem auf Vorschlag der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderung erfolgen.

Zu Nummer 5.

Redaktionsversehen.

Zu C) Artikel 3

Durch die Regelung soll in Form eines Prüfauftrages evaluiert werden, ob eine Erweiterung der Fachkommission für weitere Themen oder die Einbeziehung weiterer Träger der Rehabilitation erforderlich und sinnvoll ist. Damit wird im Gesetz ein Weg aufgezeigt, um die gemeinsame Verantwortung aller Rehabilitationsträger zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit zu stärken.

Zu D) Artikel 4

Im Zuge der Neufassung der Kommunikationshilfeverordnung soll durch eine sprachliche Modernisierung der Begriff der Unterstützung anstelle des vom Fürsorgecharakter geprägten Begriffs der Hilfe im Inklusionsstärkungsgesetz verwendet werden.

Zu E) Artikel 5

Siehe Begründung zu D) Artikel 4.

Zu F) Artikel 6

Zu Nummer 1.

Das aktive und passive Wahlrecht steht grundsätzlich jeder Bürgerin und jedem Bürger zu (Artikel 38 des Grundgesetzes). Nach dem Landeswahlgesetz NRW und dem Kommunalwahlgesetz NRW sind allerdings all jene Menschen pauschal vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist. Dies gilt derzeit auch noch für das Bundeswahlgesetz, das Europawahl-

gesetz und die Landes- und Kommunalwahlgesetze in NRW wie auch aller anderen Bundesländer. Nach geltenden menschenrechtlichen Standards stehen diese Ausnahmetatbestände im Widerspruch zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die seit 2009 in Deutschland geltendes Recht sind (BGBl. II 2008 S. 1419). Weder der Wahlrechtsausschluss als automatische Rechtsfolge einer Betreuung in allen Angelegenheiten noch als Folge einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer strafrechtlichen Maßregel sind mit diesen Vorgaben vereinbar. Artikel 29 der UN-BRK sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen politische Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt genießen. Darüber hinaus verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall und auf Wunsch zu erlauben, sich durch eine Person ihrer Wahl bei der Stimmabgabe unterstützen zu lassen. Die BRK unterscheidet hierbei nicht zwischen Personen, die die Fähigkeit zur Wahl besitzen und solchen, die sie nicht besitzen. Sie fordert vielmehr eine inklusive, partizipative und nichtdiskriminierende Ausgestaltung des Rechts auf politische Teilhabe und stellt die Befähigung und Unterstützung derjenigen in den Vordergrund, die ihrer bedürfen. Ein Ausschluss vom Wahlrecht ist von der BRK nicht vorgesehen und nach ihr auch nicht zulässig. Der Fachausschuss für Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, der entsprechend der UN-BRK für die Überwachung der Konvention zuständig ist, hat dies in seinen Stellungnahmen bereits mehrfach klargestellt. In seiner abschließenden Stellungnahme zu einem Länderbericht Spaniens hat der Ausschuss betont, dass alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig von der Art ihrer Beeinträchtigung, ihrem rechtlichen Status oder dem Umstand, dass sie sich unter Betreuung befinden, ein Recht haben, gleichberechtigt an Wahlen. Klar gegen jeden Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund einer Behinderung hat sich am 16.11.2011 auch das Ministerkomitee des Europarates in seiner Empfehlung zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben CM/Rec(2011)14) ausgesprochen: „3. (...) Alle Menschen mit Behinderungen, gleich ob sie körperlich, sinnes- oder geistig beeinträchtigt, psychisch oder chronisch krank sind, haben gleichberechtigt mit anderen Bürgern das Recht zu wählen, und dieses Recht sollte ihnen durch kein Gesetz, das ihre Geschäftsfähigkeit beschränkt, und durch keine richterliche oder sonstige Entscheidung, die auf ihrer Behinderung, kognitiven Funktionsfähigkeit oder angenommenen Fähigkeiten basiert, entzogen werden. Alle Menschen mit Behinderungen sind auch berechtigt, gleichberechtigt mit anderen für öffentliche Ämter zu kandidieren, und dieses Recht sollte ihnen durch kein Gesetz, das ihre Geschäftsfähigkeit beschränkt, und durch keine richterliche oder sonstige Entscheidung, die auf ihrer Behinderung, kognitiven Funktionsfähigkeit oder angenommenen Fähigkeiten

basiert, und auf keine sonstige Weise entzogen werden“ (nichtamtliche Übersetzung: Deutsches Institut für Menschenrechte, aktuell 05/2012).

Zu Nummer 2.

Mit der Änderung wird zusätzlich zu den Wahlunterlagen für Menschen mit Sehbehinderungen geregelt, dass auch Informationen zur Wahl in Leichter Sprache zu den Wahlunterlagen gehören. Damit können auch Menschen mit geistiger Behinderung ohne fremde Hilfe ihre Rechte ausüben und die dafür erforderlichen Schritte nachvollziehen.

Zu Nummer 3.

Folgeänderung

Zu G) Artikel 7

Siehe Begründung zu Artikel 6 Nummer 1 und Nummer 2.

Zu H) Artikel 8

Zu Nummer 1.

Im Zuge der Neufassung der Kommunikationsunterstützungsverordnung (vormals Kommunikationshilfeverordnung) soll durch eine sprachliche Modernisierung der Begriff der Unterstützung anstelle des vom Fürsorgecharakter geprägten Begriffs der Hilfe im Inklusionsstärkungsgesetz verwendet werden.

Zu Nummer 2.

- a) Redaktionsversehen.
- b) Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3.

§ 2

- a) Folgeänderung zu Nummer 1.
- b) Folgeänderung zu Nummer 1.
- c) Folgeänderung zu Nummer 1.
- d) Folgeänderung zu Nummer 1.
- e) Folgeänderung zu Nummer 1.
- f) Folgeänderung zu Nummer 1.
- g) Folgeänderung zu Nummer 1.
- h) Folgeänderung zu Nummer 1.

§ 3

- a) Folgeänderung zu Nummer 1.
- b) Folgeänderung zu Nummer 1.
- c) Folgeänderung zu Nummer 1.
- d) Mit der Regelung werden weitere Personen zur Kommunikationsunterstützung aufgeführt.
- e) Sprachliche Anpassung.
- f) Sprachliche Anpassung.
- g) Sprachliche Anpassung.
- h) Einführung der Leichten Sprache als Kommunikationsmethode.

§ 4

- a) Folgeänderung zu Nummer 1.
- b) Folgeänderung zu Nummer 1.
- c) Folgeänderung zu Nummer 1.
- d) Folgeänderung zu Nummer 1. § 5
- a) Folgeänderung zu Nummer 1.
- b) Folgeänderung zu Nummer 1.
- c) Folgeänderung zu Nummer 1.
- d) Folgeänderung zu Nummer 1.
- e) Folgeänderung zu Nummer 1.
- f) Folgeänderung zu Nummer 1.
- g) Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu I) Artikel 9

Durch die Regelung sollen die Träger öffentlicher Belange die von den Berechtigten gewählte geeignete Form der Zugänglichmachung wählen. Die Einschränkung „nach Möglichkeit“ wird daher gestrichen.

Zu J) Artikel 11

Mit der Änderung in Absatz 1 werden auch die Berufsbetreuer verpflichtend in die örtlichen Arbeitsgemeinschaften mit einbezogen, da auch diese eine wesentliche Gruppe in der rechtlichen Betreuung darstellen und für die vor Ort erforderliche Vernetzung im Interesse der Betroffenen wesentlich sind. Zudem kann der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach den Verhältnissen vor Ort angepasst und weitere Gruppen und Organisationen, die sich im Feld der rechtlichen Betreuung engagieren, einbezogen werden. Mit der Einfügung von Absatz 2 wird eine gesetzliche Grundlage für eine überörtliche Arbeitsgemeinschaft geschaffen. Die

zunehmenden Anforderungen im Bereich der rechtlichen Betreuung erfordern weitere Netzwerke, die über die rein örtlichen Zusammenhänge hinausgehen.

Die zuständigen Akteure im Bereich der rechtlichen Betreuung haben sich bereits zu einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, um eine Koordination der Tätigkeiten auf Landesebene herbeizuführen. Ziel ist es, das in unterschiedlichen Strukturen und Ausprägungen entwickelte Betreuungswesen auf Landesebene weiterzuentwickeln und dessen Qualität vor dem Hintergrund der Anforderungen der UN-BRK weiter zu verbessern.

Zu K) Artikel 12

Nach Durchführung der nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vorgesehenen Kostenfolgenabschätzung besteht Einigkeit, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Ergebnis jedenfalls keine wesentliche Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände verbunden ist und daher keine Ausgleichsverpflichtung des Landes (Belastungsausgleich) zu schaffen ist. Allerdings sind die zukünftigen Entwicklungen und Auswirkungen des Gesetzes nicht in jedem Einzelfall vollumfänglich abschätzbar und bei der Ermittlung der Kosten wurde zum Teil von Annahmen und Schätzungen ausgegangen. Daher sollen die Kostenfolgen in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden einmalig im Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes überprüft werden, ob entgegen dem Ergebnis der vorgenommenen Kostenfolgenabschätzung bei den Kommunen zukünftig doch eine wesentliche Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes entsteht. Dem Landtag soll nach Ablauf von vier Jahren ein entsprechender Bericht vorgelegt werden.“

Zur abschließenden Beratung lagen folgende Voten der mitberatenden Ausschüsse vor:

Der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend hat am 14. April 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP entschieden, dem federführenden Ausschuss zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat am 20. April 2016 entschieden, zu dem Gesetzentwurf kein Votum abzugeben.

C Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/11976, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/11977, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, FDP und PIRATEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/11978, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, FDP und PIRATEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/11979, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/11980, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, FDP und PIRATEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/11981, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und PIRATEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in Gestalt des angenommenen Änderungsantrags der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Günter Garbrecht
Vorsitzender